

**GESCHÄFTSORDNUNG**

**für den Vorstand des**

**Deutschen Roten Kreuzes**

**Ortsverein Henstedt-Ulzburg e.V.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Allgemeines	§ 1
Innere Ordnung und Sitzungen des Vorstandes	§ 2
Gesamtverantwortung und Aufgabenverteilung	§ 3
Protokolle	§ 4
Auslagenersatz und Dienstreisen	§ 5
Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften	§ 6
Befreiung von der Beitragspflicht	§ 7
Informationspflicht	§ 8
Verschwiegenheitspflicht	§ 9
Änderungen der Geschäftsordnung	§ 10
Anerkennung der Geschäftsordnung	§ 11

Der Vorstand des Deutschen Roten Kreuzes, Ortsverein Henstedt-Ulzburg e.V. gibt sich mit Bezug auf § 14 Abs. 1 der derzeit gültigen Ortsvereinssatzung die folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **§ 1**

### **ALLGEMEINES**

1. Der Vorstand in seiner Gesamtheit führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach den Bestimmungen der Genfer Rot-Kreuz-Abkommen sowie nach den Grundsätzen der Internationalen Rot-Kreuz-Konferenzen.
2. Die Geschäftsordnung regelt neben den Bestimmungen der Satzung ihrer Jeweiligen Fassung die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.
3. Diese Geschäftsordnung soll insbesondere die Zusammenarbeit im Vorstand fördern.

## **§ 2**

### **INNERE ORDNUNG UND SITZUNGEN DES VORSTANDES**

1. Der Vorstand soll einmal im Monat an jeweils zuvor bekanntgegebenen Versammlungsort eine Sitzung abhalten.
2. Auf Verlangen von mehr als drei Mitgliedern ist ebenfalls einzuladen.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen.

## **§ 3**

### **GESAMTVERANTWORTUNG UND AUFGABENVERTEILUNG**

1. Im Innenverhältnis teilen sich die Vorstandsmitglieder unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung die Aufgaben wie folgt:
  - a. Vertretung des Ortsvereines nach außen (einschl. Presseverlautbarungen) erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten.
  - b. Offizielle Erklärungen und Veröffentlichungen von besonderer Bedeutung erfolgen nach Beschlußfassung im Gesamtvorstand durch den 1. Vorsitzenden oder einen Bevollmächtigten.
  - c. Begründung von Verbindlichkeiten o h n e vorherigen Vorstandsbeschluß bis zu einer Einzelhöhe von fünfhundert Deutsche Mark \*) erfolgen durch den ersten Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
  - d. Vertretung Im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die Begründung von Verbindlichkeiten in Einzelhöhe von mehr als fünfhundert Deutsche Mark \*) erfolgt durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und den Schatzmeister, und zwar jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam.
  - e. Berufung von einzelnen Mitglieder für spezielle Aufgabenbereiche mit beratender Stimme im Vorstand erfolgt durch Beschlußfassung im Gesamtvorstand.

2. Im übrigen tragen die Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung des Ortsvereines.
3. Unterschriftsberechtigt sind der 1. Vorsitzende, Stellvertreter oder Schatzmeister.

#### **§ 4**

##### **PROTOKOLLE**

1. Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.
2. Die Protokolle sollen möglichst umgehend angefertigt werden und sind vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben und aufzubewahren.
3. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Abschrift der Protokolle.

#### **§ 5**

##### **AUSLAGENERSATZ UND DIENSTREISEN**

1. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Der Ersatz nachgewiesener bzw. beschlossener Auslagen steht diesem Grundsatz nicht entgegen.
3. Dienstreisen einzelner Vorstandsmitglieder bedürfen der vorhergehenden Genehmigung des 1. Vorsitzenden bzw. eines Stellvertreters.

#### **§ 6**

##### **BEFREIUNG VON DER BEITRAGSPFLICHT**

Aktive Mitglieder im Sinne des § 9 Abs. 2 der Ortsvereinsatzung sind die Mitglieder des Vorstandes, der Gemeinschaften und der Arbeitskreise.

#### **§ 7**

##### **ZUSAMMENARBEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTEN**

1. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich ausdrücklich zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der einzelnen Gemeinschaften.
2. Finanzielle Mittel für die Arbeit der Gemeinschaften werden in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellt.

## **§ 8**

### **INFORMATIONSPFLICHT**

1. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter über ihm bekanntgewordene Vorkommnisse, die das Ansehen des Deutschen Roten Kreuzes oder deren Gemeinschaften beeinträchtigen können, unverzüglich zu berichten.
2. Das gleiche gilt für Vermögensschäden und Handlungen einzelner Vorstandsmitglieder.

## **§ 9**

### **VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

1. Die Vorstandsmitglieder sind über die ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten des Deutschen Roten Kreuzes sowie seiner Gliederungen und Gemeinschaften zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die gleiche Verschwiegenheitspflicht gilt über die vom Deutschen Roten Kreuz sowie seiner Gliederungen und Gemeinschaften betreuten Personen und deren persönliche Daten.
3. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt gilt die Verschwiegenheitspflicht weiter.

## **§ 10**

### **ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Schriftform und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 11**

### **ANERKENNUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Die Geschäftsordnung ist von den einzelnen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift anzuerkennen.
2. Ein Zweitexemplar wird den Vorstandsmitgliedern ausgehändigt.
3. Das unterschriebene Original exemplar wird vom 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Diese Geschäftsordnung (1.Fassung) wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.1990 gemäß § 13, Absatz 1 Pkt. k der Ortsvereinssatzung vom 14.03.1990 genehmigt.

Henstedt-Ulzburg, den 17.06.1999

Mitglieder des Vorstandes:

1.Vorsitzender		
Stellvertr. Vorsitzende/r		
Stellvertr. Vorsitzende		
Schatzmeister/in		
Schriftführer/in		
Arzt/Ärztin		
Leiter/in der Sozialarbeit		
Vertreter/in der Bereitschaft		
Vertreter/in des Jugendrotkreuzes		
Beisitzer/in		
Beisitzer/in		
Beisitzer/in		
Beisitzer/in		

\*) lt. Vorstandsbeschluss vom 04.04.02 wird die Bezeichnung 500,00 DM in §3 Abs. C geändert in **255,65 EURO**